



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 1. August 1969

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 69	Anordnung über die Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	417
	Berichtigung	420
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	420

Anordnung Über die Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Juli 1969

In Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBI. I S. 5) wird zur Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an den dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Hochschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Ministerium genannt) unterstellt sind.²

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium und für die Ausbildung von Lehrern für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule ■ sowie von Ärzten und Zahnärzten.

§ 2

Alle zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie andere Bedarfsträger für Hochschulkader haben ihre Aufgaben, die sich aus dieser Anordnung für die Anfertigung der Ausbildungsdokumente ergeben, wahrzunehmen.

§ 3

Grundsätze

Ausbildungsdokumente für das Studium an den Universitäten, Technischen Hochschulen, Ingenieurhochschulen, ökonomischen Hochschulen und anderen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachfolgend Hochschulen genannt) sind:

1. die Nomenklatur der Grundstudienrichtungen
2. das Rahmenstudienprogramm für das Grundstudium
3. der Studienplan für das Grundstudium
4. die Anforderungscharakteristik für den Absolventen
5. die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen
6. der Studienplan für das Fachstudium.

§ 4

Ausbildungsdokumente

(1) Die Ausbildungsdokumente dienen der Planung, Leitung und Durchführung des einheitlichen Erziehungs- und Ausbildungsprozesses bei der Verwirklichung des wissenschaftlich-produktiven Studiums. Sie enthalten Angaben über Ziel, Inhalt, Rationalisierung und Intensivierung von Erziehung und Ausbildung und werden einheitlich gestaltet.

(2) Die Ausbildungsdokumente sind auf der Grundlage der Prognose der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der prognostischen Einschätzungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere ihrer strukturbestimmenden Zweige, des Bildungswesens und der einzelnen Hochschulen selbst auszuarbeiten und zu präzisieren. Dabei ist vom erkennbaren wissenschaftlich-technischen Welthöchststand in Forschung und Lehre auszugehen.

(3) Die Ausarbeitung und Präzisierung der Ausbildungsdokumente erfolgt in enger Zusammenarbeit von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und Vertretern der gesellschaftlichen Praxis.